

# **Satzung**

## **Dorfvereins Steinhagen/ Negast /Krummenhagen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### § 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Dorfverein Steinhagen/Negast/Krummenhagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

#### § 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse des gewählten 1. Vorsitzenden – Mühlenweg 3 in 18442 Steinhagen. Der Verein wurde am 29.01.2012 gegründet.

#### § 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### § 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

#### § 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Förderung des Dorflebens der Gemeinden Steinhagen, Negast und Krummenhagen. Der Verein hat zudem den Zweck, die Bewohner der Ortsteile politisch neutral über aktuelle Ereignisse zu informieren und zum Gedankenaustausch anzuregen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Landschaftsbildes im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen.

Der Vereinszweck soll durch nachfolgende Aktivitäten verwirklicht werden:

- a) Durchführung von Veranstaltungen zur Heimat- und Ortskunde, Landschaft und Denkmalschutz sowie der Förderung einer gesunden Lebensweise
- b) Organisation von geführten Wanderungen und Radtouren Pflanzaktionen und Pflanzentausch
- c) Zusammenarbeit mit anderen Steinhäger Vereinen ohne Beteiligung an den Bereichen anderer Vereine

- d) Pflege von Tradition und Brauchtum durch Maibaumsetzen und Erntedank
- e) Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit durch entsprechende kulturelle Angebote
- f) Pflege und Erhaltung der Geschichte des Orte Steinhagen, Negast, Krummenhagen
- g) Bekanntmachung des Ortes in der Öffentlichkeit, durch Erstellung, Pflege und ständige Aktualisierung eines Internetauftritts mit der Erarbeitung einer Chronik des Ortes, um Altes zu bewahren und Neues festzuhalten

#### § 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben für Vereinszwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Spenden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

### **§7 Nr. 1**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- c) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

### **§ 7 Nr. 2**

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden (geschäftsführender Vorstand). Die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch email) oder fernmündlich einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Wahl von zwei Revisoren und einem stellvertretenden Revisor zur Rechnungsprüfung und Überprüfung der Einhaltung von Satzungs vorgaben und Vereinsbeschlüssen.

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung per Rundschreiben (Post oder email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Versandes.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

### **§ 15 Nr. 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 15 Nr. 2**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinhagen und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur, des Sportes und Jugendarbeit in der Gemeinde Steinhagen zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 29.01.2012 errichtet.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.03.2018 wurden Änderungen in folgenden Paragraphen der vorstehenden Satzung beschlossen:

- § 1 Nr. 2 – Entfall
- § 2 Nr. 1a - Änderung
- § 10 Nr. d – Änderung.

Krummenhagen, den 17.03.2018